

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail an:

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenverkehrsbehörden -
Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau,
Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Glinde,
Heide, Henstedt-Ulzburg, Husum, Itzehoe,
Kaltenkirchen, Norderstedt, Pinneberg, Quick-
born, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Fachbereich 431, Straßenverkehrsrecht

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Standorte in Flensburg, Rendsburg, Lübeck
und Itzehoe

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration (MILI)
Referat IV 42

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
Referat VIII 40

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
- Sachgebiet 131 -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 / UV-18019/2020
Meine Nachricht vom: 24.03.2020

Timo von Schalburg
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431/988-617-4736

24. April 2020

**Verkehrsrechtliche Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit
hier: Maßnahmen zur Unterbindung der Ausbreitung des sog. „Corona-Virus“
Bezug: Erlass VII 438 / UV-13988/2020 vom 24. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Erlass (s. Anlage) ist bis zum Ablauf des 26. April 2020 befristet. Angesichts der weiterhin dynamischen Entwicklung in Bezug auf die Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) bleibt denkbar, dass es auch künftig zu den im Ausgangserlass genannten Maßnahmen, Anordnungen oder Verordnungen kommen kann und kurzfristig begleitende verkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich werden.

Ebenso besteht weiterhin ein Abstimmungsbedürfnis hinsichtlich verkehrsrechtlicher Anordnungen, die ohne eine vorausgehende Maßnahme, Anordnung oder Verordnung im vorgenannten Sinne gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StVO zur Bekämpfung des sog. „Corona-Virus“ ergehen sollen.

Daher **wird die Gültigkeit des o. g. Erlasses hiermit**

bis zum 30. Juni 2020

verlängert. Sollte eine frühere Aufhebung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine weitere schriftliche Mitteilung.

Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise werden gebeten, dieses Schreiben an die amtsfreien Gemeinden und Ämter in ihrem jeweiligen Kreisgebiet weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
- In Vertretung -



Christian Durak